

## **Satzung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 24.06.1996 in der Fassung vom 31. Januar 2007**

Aufgrund der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf, beschlossen am 24.06.1996 vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf, wird folgende Satzung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen:

Folgende Kurzbeschreibungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendsatzung und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche wie auch für die männliche Person.

JFW	-	für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	-	für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
GJFW	-	für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	-	für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
KJFW	-	für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
OrtsBM	-	für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
GemBM	-	für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

### § 1 Organisation

- 1.1 Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und untersteht in feuertechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die bzw. der sich dazu der oder des GJFW - im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW - bedient. Die oder der GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- 1.2 Die Jugendabteilung der Samtgemeinde Lachendorf setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehr Ahsbeck, Beedenbostel, Eldingen, Hohne und Lachendorf zusammen.
- 2.1 Die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, der sich dazu der oder des JFW bedient. Die oder der JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- 2.2 Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
- 2.3 theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen,
- 2.4 Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewußtsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz,

- 2.5 Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene,
- 2.6 Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde Lachendorf im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder Jugendabteilung müssen einen von der Samtgemeinde Lachendorf ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten)
  - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Lachendorf)
  - 3.3.3 Ausschluss, dieses ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
  - 3.3.4 Auflösung der Jugendabteilung
  - 3.3.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
  - 3.3.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Die Übernahme mit 16 und 17 Lebensjahren ist in Absprache mit dem JFW und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten möglich.

### § 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### § 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
  - 5.1.1 Verwarnung unter vier Augen (durch die oder den JFW)
  - 5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendabteilung (durch die oder den JFW)

5.1.3 Ausschluß aus der Jugendabteilung

5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt. Über den Ausschluss aus der Jugendabteilung beschließt das Ortskommando. Im Übrigen gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf.

Organe

6.1 Organe der Gemeinde-Jugendabteilung sind:

- 6.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.1.2 die oder der GJFW.

6.2 Organe der Jugendabteilung sind:

- 6.2.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 6.2.3 die oder der JFW.

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- 7.1.1 der oder dem GJFW
- 7.1.2 der oder dem stv. GJFW
- 7.1.3 den JFW
- 7.1.4 der Schriftführerin oder dem Schriftführer mit beratender Stimme
- 7.1.5 der oder dem GemBM mit beratender Stimme
- 7.1.6 bei Bedarf der Kassenwartin oder dem Kassenwart mit beratender Stimme

7.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 7.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
- 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Geltungsbereich
- 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- 7.2.5 Koordinierung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Jugendabteilung

7.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss, wird von der oder dem GJFW mindestens viermal jährlich, im Einvernehmen mit der oder dem GemBM, mit 14-tägiger Einladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Bedarf ist dieser kurzfristig einzuberufen, wenn ein Mitglied oder die oder der GemBM dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die oder der GemBM soll, die OrtsBM (mit Jugendabteilung) können nach Absprache mit der oder dem GJFW, mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und der oder dem GemBM und der Samtgemeindedirektorin oder dem Samtgemeindedirektor vorzulegen.

§ 8

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

8.1 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf sein, sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

8.2 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und von der oder dem GemBM für dessen Amtszeit bestellt.

- 8.3 Die oder der GJFW leitet die Jugendabteilung der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendsatzung.
- 8.4 Die oder der GJFW hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
  - 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde Jugendfeuerwehrausschusses
  - 8.4.3 Vertretung der Jugendarbeit nach innen und außen
  - 8.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
  - 8.4.5 Überwachung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Jugendabteilung

## § 9

### Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendabteilung wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
- 9.2.1 der oder dem JFW
  - 9.2.2 der oder dem stv. JFW
  - 9.2.3 der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
  - 9.2.4 der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - 9.2.5 der Kassenwartin oder dem Kassenwart
  - 9.2.6 der oder dem GJFW mit beratender Stimme
  - 9.2.7 bei Bedarf weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
  - 9.3.3 Vorschlag über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern an das Ortskommando
  - 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - 9.3.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- 9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

## § 10

### Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.
- 10.2 Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- 10.3 Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW haben folgende Aufgaben:
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
  - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.5 Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando
  - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte  
Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

## § 11

### Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Sorgeberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlusunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladefrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem fälle beschlußfähig ist.
- 11.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.5 Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat eine beratende Stimme.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 11.6.1 Vorschlag der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Bestellung durch die oder den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer
  - 11.6.2 Wahl der Deligierten zu übergeordneten Organen
  - 11.6.3 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
  - 11.6.4 Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses
  - 11.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 11.6.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

## § 12

### Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die sich hierzu der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendabteilung und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendabteilung enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13  
Kassenwesen

- 13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können.
- 13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14  
Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendabteilung sollte mindestens 12 Mitglieder betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 14.3 Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 15  
Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16  
Schlussbestimmung

Diese Jugendsatzung wurde am 24.06.1996 vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen.

Sie tritt am 01. Juli 1996 in Kraft.

Lachendorf, den 24.06.1996

L.S.

Thölke  
Samtgemeindebürgermeister

Warncke  
Samtgemeindedirektor

---

**Satzung vom 24.06.1996**

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 12.08.1996**

**Nr. 12 Seite 189**

**In Kraft: 01.07.1996**

**1. Änderungssatzung vom 31. Januar 2007**

**veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 15.03.2007**

**Nr. 4 Seite 31**

**In Kraft: 15.03.2007**